

**Richtlinien der Stadt Petershagen  
für die Durchführung der Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 25. März 2004**

(in der Fassung der Änderung vom 30.11.2017 \*\*)

In Ergänzung der in § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches getroffenen Regelungen zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung wird künftig wie folgt verfahren:

1. Öffentliche Darlegung der Planung

Nach der Beschlussfassung des Rates zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Bebauungssatzung) wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Hierzu wird zu einer öffentlichen Anhörung der Bürger mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vom Vorsitzenden des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Stadt nach Abstimmung mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin eingeladen.

- 1.1 Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung einer Amtlichen Bekanntmachung und zwar
- a) durch Aushang einer amtlichen Bekanntmachung mit Lageplan und Bekanntgabe von Ort und Zeit der Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung in den Bekanntmachungskästen der Verwaltungsgebäude Petershagen und Lahde sowie Bekanntmachungskasten der betroffenen Ortschaft.
  - b) durch Veröffentlichung einer amtlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Petershagen ([www.petershagen.de](http://www.petershagen.de)).
  - c) Information des betreffenden Ortsbürgermeisters/der betreffenden Ortsbürgermeisterin sowie der für die Ortschaft zuständigen Ratsmitglieder über die Durchführung der Informationsveranstaltung.
- 1.2 Der Rat der Stadt Petershagen legt im Rahmen des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses fest, ob alle im Plangebiet liegenden Grundstückseigentümer und Eigentümer angrenzender Grundstücke durch Einzelbenachrichtigungen von der Durchführung der öffentlichen Anhörung informiert werden.

2. Öffentliche Anhörung

Die öffentliche Anhörung wird vom Vorsitzenden des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Verwaltung trägt die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung neben Auswirkungen und ggf. Alternativlösungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Die Aussprache soll zwischen Verwaltung und Bürgern erfolgen. Sie dient der Erkundung der Meinung der Bürger zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung. Äußerungen der Bürger können in der auf die öffentliche Anhörung folgenden Woche schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung während der Dienststunden eingereicht werden. Hierauf ist in der öffentlichen Anhörung hinzuweisen und zu erklären, dass eingehende Äußerungen bei der weiteren Planbearbeitung geprüft werden. Sie werden dem Einsender gegenüber nicht beschieden. Diese Anhörung ersetzt nicht das förmliche Verfahren hinsichtlich der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetz-

buches (BauGB) in dem geltend gemachte Bedenken und Anregungen beschieden werden. Die Anhörung entbindet daher nicht von der Notwendigkeit, dass förmliche Planverfahren durchzuführen.

3. Berücksichtigung der Bürgerbeteiligung

Die Ergebnisse der Anhörung und der schriftlichen Äußerungen sind bei der Erarbeitung des Entwurfes des Bauleitplanes nach städtebaulichen Gesichtspunkten auszuwerten und zu berücksichtigen.

4. Planverfahren ohne vorzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sofern ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder aufgehoben wird und sich dieses auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt, kann von der Bürgerbeteiligung abgesehen werden. Hierzu fasst der Rat einen gesonderten Beschluss.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 1 - 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.12.1977 außer Kraft.